

Monatserhebung im Tourismus

- Camping -

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg — Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
33 B – Tourismus

CAM

Rücksendung bitte bis

5. des Folgemonats

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 33B
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Telefon: (030) 9021 - 3591/3587
Telefax: (030) 9021 - 3599
(030) 9028 - 4018
E-Mail: tourismus@statistik-bbb.de

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

KA 2

Identnummer

A Berichtsmonat und Berichtsjahr 01 2 0
Monat Jahr

B Angebot an Stellplätzen

1 Bitte nennen Sie die **Anzahl** der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats **tatsächlich angebotenen Stellplätze für Urlaubscamping** (ohne Stellplätze für Dauercamping). **1** 07 _____

C Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtl. Abmeldung des Betriebes **2**

i Bitte teilen Sie uns auch vorübergehende Schließungen mit, damit Sie nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

1 Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am 08 _____ dieses Berichtsmonats
Tag

2 Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am 09 2 0
Tag Monat Jahr

3 Der Betrieb wurde **gewerberechtlich** endgültig abgemeldet.

i Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Angabe des Tages der Abmeldung.

10 _____ dieses Berichtsmonats
Tag

Bitte zurücksenden an

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
33 B – Tourismus
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zahl der tatsächlich angebotenen Stellplätze

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Stellplätze an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats für Urlaubscamping zur Verfügung standen. Als Stellplatz gilt die abgegrenzte Fläche, die für das Aufstellen eines mitgebrachten Wohnwagens, Zeltens oder ähnlichem gegebenenfalls einschließlich des gästeeigenen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. Dabei werden Stellplätze unterschiedlicher Größen oder Ausstattung in gleicher Weise berücksichtigt.

Urlaubscamping liegt vor, wenn die Campingplatzbenutzung für einzelne Tage oder Wochen vereinbart worden ist. Dabei wird im allgemeinen kein pauschales Entgelt, sondern eine nach Dauer der Belegung und Personenzahl gestaffelte Gebühr berechnet.

Nicht einzubeziehen sind diejenigen Stellplätze, die für das Dauercamping bestimmt sind. Bei variabler Aufteilung der Belegungsfläche auf Dauer- und Urlaubscamping sind die Verhältnisse am Stichtag, dem letzten Öffnungstag des Berichtsmonats, entscheidend.

2 Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, zum Beispiel wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe, zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an. Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

3 Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt. Tagesgäste werden nicht erfasst.

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

Beispiel: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

– Berichtsmonat Juli:
Zeile Deutschland
3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen).

– Berichtsmonat August:
Zeile Deutschland
0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen).

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

4 Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

5 Einschließlich Liechtenstein.

6 Bermuda, Grönland, Saint Pierre, Miquelon.

7 Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

D Beherbergungsleistung im Berichtsmonat 3

i Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Zahl der angekommenen Gäste (= Ankünfte der Gäste, die übernachtet haben – ohne Tagesgäste) und die Zahl der Übernachtungen im Berichtsmonat an.

Wohnsitz der Gäste 4 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
Deutschland 13		
Europa		
Belgien 21		
Bulgarien 47		
Dänemark 22		
Estland 15		
Finnland 23		
Frankreich 24		
Griechenland 25		
Großbritannien/ Nordirland 26		
Irland, Republik 27		
Island 28		
Italien 29		
Kroatien 20		
Lettland 16		
Litauen 17		
Luxemburg 30		
Malta 18		
Niederlande 31		
Norwegen 32		
Österreich 33		
Polen 34		
Portugal 35		
Rumänien 48		
Russland 36		
Schweden 37		
Schweiz 5 38		
Slowakische Republik ... 19		
Slowenien 46		
Spanien 39		

Wohnsitz der Gäste 4 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
Tschech. Republik 40		
Türkei 41		
Ukraine 44		
Ungarn 42		
Zypern 45		
Sonstiges Europa 43		
Afrika		
Rep. Südafrika 50		
Sonstiges Afrika 55		
Amerika		
Kanada 70		
USA 71		
Mittelamerika/Karibik ... 72		
Brasilien 73		
Sonst. Südamerika 74		
Sonst. Nordamerika 6 76		
Asien		
Arabische Golfstaaten 7 60		
China, Volksrepublik/ Hongkong 61		
Indien 69		
Israel 62		
Japan 63		
Südkorea 64		
Taiwan 65		
Sonstiges Asien 66		
Australien, Ozeanien		
Australien 75		
Neuseeland, Ozeanien 79		
Ohne Angabe 90		
Insgesamt 99		

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Beherbergungsstatistik wird als monatliche Erhebung bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal „Zahl der Gästezimmer“ wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Beherbergungsstatistik dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismus-Organisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten“.

Mit den Ergebnissen der Beherbergungsstatistik werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

Rechtsgrundlagen

Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Beherbergungsbetriebes zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach § 6 Absatz 3 des BeherbStatG besteht für Unternehmen deren Inhaber/-innen Existenzgründer/-innen sind, im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von § 6 Absatz 1 des BeherbStatG keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/-innen sind. Nach § 6 Absatz 4 BeherbStatG sind Existenzgründer/-innen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründer/-innen, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013, S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weiter geben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zu Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheit

Die im Erhebungsteil des Fragebogens erfragten Angaben beziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder, falls die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist, auf den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen Betriebsteil.